

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke
Magold, Freudenstadt und Horb.

Im Verlag der Wischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 15. Dienstag den 22. Februar 1831.

Verfügungen der Königlichen Bezirks-Beörden.

Magold, Freudenstadt. Es kommt häufig vor, daß aus Veranlassung von Untersuchungen wegen Zoll Vergehen, oder zu Beförderung derselben Hausausforschungen vorgenommen oder die Papiere eines Angeklagten, namentlich seine Bücher und Correspondenzen untersucht werden müssen. Da aber das Verfahren in beiden Fällen bisher auf sehr verschiedene, zum Theil unangemessene Weise eingeleitet worden ist, so werden den Orts-Vorständen folgende Vorschriften viffalls, zur genauen Befolgung bekannt gemacht.

1) Eine Hausausforschung kann, ausgenommen den Fall des Ergreifens auf frischer That, nur unter Genehmigung und Mitwirkung des Bezirks-Polizeiamtes vorgenommen werden. Sie ist hauptsächlich alsdann begründet, wenn Anzeigen vorliegen, daß in einem Hause eingeschwarzte Waaren versteckt sind, oder daß sich Schmuggler in demselben aufhalten. In diesen und ähnlichen Fällen ist dem Bezirks-Polizeiamt von den verdächtigen Umständen Anzeige zu machen und dieses hat darüber zu erkennen, ob die Vornahme einer Hausausforschung begründet ist, oder nicht. Wenn es die Hausausforschung für begründet hält, so hat der Oberbeamte zu Leitung derselben einen dazu tüchtigen Mann

aufzustellen. Über das ganze Verfahren ist ein Protokoll zu führen. Den Polizei- und Zoll-Beamten ist zur Pflicht gemacht, mit aller Schonung der persönlichen Rechte der Unterthanen und des Eigenthums zu Werke zu gehen und jede unnöthige Härte sorgfältig zu vermeiden.

Wenn zu befürchten ist, daß die Spuren einer Einschwarzung verwischt werden möchten, ehe die Bezirks-Polizeibehörde einschreitet, daß z. B. eingeschwarzte Waaren weiter geschafft werden, oder die in einem Hause sich aufhaltenden Schwärzer entfliehen möchten, so ist das Haus in der Zwischenzeit zu bewachen und wenn die Zollschutzwache hierzu zu schwach ist, so hat sie die Orts-Polizeibehörde zur Mitwirkung zu ersuchen. Nur in dem Falle des Ergreifens auf frischer That, wenn z. B. ein Schwärzer, welcher verfolgt wird, im Angesicht der Zollschutzwächter in ein Haus flieht, darf ohne vorgängige Erlaubniß und Mitwirkung der Bezirks-Polizeibehörde in das Haus eingedrungen werden. Es muß jedoch der Orts-Polizeibehörde hiervon sogleich und von dieser der Bezirks-Polizeibehörde binnen 24 Stunden Anzeige gemacht werden, und es ist über den Vorfall unverweilt ein Protokoll zu führen.

2) Wenn es im Laufe einer Untersuchung wegen Zoll-Vergehens zweckmäßig zu seyn scheint, die Papiere, namentlich

die Bücher und Briefe eines Angeklagten zu untersuchen, so ist hierüber an die Ober-Zoll-Administration Bericht zu erstatten, in welchem die Gründe für die Vornahme dieser Untersuchung entwickelt werden. Dieselbe ist sofort, wenn sie als begründet erkannt wird, von dem Bezirks-Polizeibeamten in Person, oder einem von der höheren Stelle etwa ernannten besondern Commissair, jedoch mit möglicher Schonung vorzunehmen und es ist ein Protokoll über die Verhandlung zu führen. In dringenden Fällen können die Papiere und Bücher eines Angeklagten, bis höhere Entscheidung erfolgt, ungelesen in Beschlag genommen und in Pakete verschlossen werden, welchen der Beamte und der Eigenthümer der Papiere ihre Siegel gemeinschaftlich ausdrücken.

Ueber den Erfund der Untersuchung selbst haben die Beamten ein unverbrüchliches Stillschweigen gegen Andere zu beobachten.
Den 19. Febr. 1851.

K. Oberämter.

Kameralamt Neuthin.
[Frucht- und Stroh-Verkauf.] Von den zum Selbst-Einzug gebrachten Zehnten wird die unterzeichnete Stelle,
am Freitag den 25. Febr.

Vormittags 9 Uhr
in der Pfarrscheuer zu Oberjettingen, mehrere Scheffel Linsen und Linsengerste, so wie einige hundert Bund Linsen-Stroh,

am Samstag den 26. Febr.

Vormittags 9 Uhr
in der Pfarrscheuer zu Sulz, ein bedeutendes Quantum Erbsen, Linsen, wovon ein Theil zum Kochen tauglich, Wicken, Gerste, Bohnen, und Wickenhaber, sowie mehrere hundert Bund Erbsen-Linsen- und Wicken-

Stroh, im öffentlichen Aufstreich verkaufen, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Die Orts-Vorsteher wollen ihren Amts-Untergebenen diese Verkaufsverhandlung gehörig bekannt machen lassen.

Den 19. Febr. 1851.

K. Kameralamt.

Bühler.

Gündringen, Oberamt Herb.
[Floss- und Bauholz-Verkauf.] Die Gemeinde Gündringen hat die Erlaubniß höhern Orts erhalten, 150 Stamm Floss- und Bauholz aus ihrer Gemeinde-Waldung im sogenannten Osterholz und Platten, welches ersteres an der Dürrenharter-Waldung und letzteres gegen Bollmaringen an der Gränze liegend, verkaufen zu dürfen; zu dieser Verkaufs-Verhandlung ist Donnerstag der 5. März d. J. festgesetzt, und wird mit dem Aufügen bekannt gemacht, daß obiges Holz schlagweise von 10, 20, 50 Stämmen, je nach dem sich Liebhaber zeigen, an den Meistbietenden im Aufstreich verkauft werden wird.

Die Kaufslustigen wollen sich an oben bestimmtem Tage Morgens 9 Uhr im Osterholz und Nachmittags 1 Uhr auf der Platten in der Waldung einfinden, wo sie die nähere Bedingung vernehmen können.

Die Herren Orts-Vorsteher werden ersucht, ihren Amtsuntergebenen solches gesälligst bekannt zu machen.

Den 21. Februar 1851.

Gemeinde-Rath.
Aus Auftrag
Schultheiß Mährle.

Wildberg. Vor ungefähr 14 Tagen hat sich ein Schafhund allhier eingestellt, der rechtmäßige Eigentümer kann solchen gegen Ersatz der Züchterungs-Kosten, und Inserations-Gebühr, bei unterzeichneter Stelle abholen.

Der Hund ist langhärig, blausärbig, und vornen so wie am Ende des Schwanzes weiß behaart, auch sind solchem einige Vorderzähne abgestumpft worden.

Den 19. Febr. 1851.

Stadtschultheißenamt
Reiser.

Außeramtliche Gegenstände.

Scherubach. Bei herannahendem Frühjahr empfehle ich wieder aus meiner Baumschule sehr starke veredelte junge Bäume, und erlasse den Apfelbaum zu 20 kr., den Birnbaum zu 50 kr.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich höchlichst, Gegenwärtiges ihren Orts-Untergebenen bekannt zu machen.

Den 18. Februar 1851.

Gutsbesitzer

J. Fr. Mast.

Nagold, Ebhausen. Von dem Vorstand der Tuch- und Zeugmacher-Zunft wurde der Beschluß gefaßt und höheren Orts genehmigt, eine Hilfskasse zu Erhebung der Zehrpennige für reisende Handwerks-Gesellen zu errichten, und wurde solche

dem Obermeister Dionhinedag in Nagold mit der Ermächtigung übertragen einem Wander-Gesellen obiger Zunft, der zu übernachten genöthigt ist, ein Reisegeßent von 8 kr., über Mittag aber von 4 kr. auszubezahlen.

Die Herren Orts-Vorsteher werden geziemend ersucht, dieses denen in ihren Orten befindlichen Meistern gef. zu eröffnen.

Den 20. Febr. 1851.

Der Zunft-Vorstand.

Zu G e c h i n g e n im Pfarrhause wird am 1. März und den folgenden Tagen eine Fahrniß-Auction durch alle Rubriken gegen baare Bezahlung gehalten werden, und zwar

am Dienstag den 1. Gold und Silber, worunter eine goldene Kette und eine neue silberne Repetiruhr, Manns- und Weibs Kleider, Betten, Bettgewand und Leinwand;

am Mittwoch den 2. Zinn-, Kupfer-, Messing-Geschire, Porzellan, Glas, Schreinwerk aller Art, wobei unter anderm ein vorzügliches doppelter eichener Kleiderkasten, eine zweischläfrige Bettlade mit Umbängen, und ein Marmortischchen;

am Donnerstag den 3. sehr viele Gemälde und Portraits, Bücher, Fernrohre, Vogelkäfige und andere Liebhabereien;

am Freitag den 4. gemeiner Hausrath in großer Anzahl, worunter bei 50 Bienenkästchen, Mückengarne und ein neuer Schlittenjaum mit Messing.

Die Herren Ortsvorsteher, besonders in der Nähe, werden um gefällige Bekanntmachung gebeten.

N a g o l d. [Geld auszuleihen.] Es liegen 3 bis 4000 fl. zum Ausleihen parat, welche in Posten von 400 bis 600 fl. abgegeben werden.

Diejenigen, welche solche Posten gerne aufnehmen möchten, wollen sich mit einem Informativ-Plandscheine versehen wenden an

F. W. Wischer.

Altenstaig. [Geld-Anerbieten.] Es liegen bei dem Unterzeichneten gegen gesetzliche Versicherung 360 fl. Pflegschafts-Geld zum Ausleihen parat.

Michael Kirn, Rothgerbermeister.

B o n d o r f. Der Unterzeichnete, schon längere Zeit als Agent der Würtemb. Feuer-Versicherungs-Gesellschaft angestellt, erlaubt sich wiederholt dieses zur Kenntniß seiner Mitbürger zu bringen, die Versicherung beifügend, daß er jeden Augenblick mit Vergnügen bereit ist, die Aufnahme der zu versichernden Gegenstände an Ort und Stelle selbst vorzunehmen, und darüber die gewissenhafteste Verschwiegenheit zu beobachten.

Ch. W. Speidel.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

I n N a g o l d,

den 19. Febr. 1834.

Dinkel 1 Scheffel 6 fl. 12 fr. 6 fl. — fr. 5 fl. 30 fr.
Verkauft wurden: 10 Scheffel.
Roggen D. 1 Schfl. 5 fl. 6 fr. 4 fl. 54 fr. 4 fl. 45 fr.
Verkauft wurden: 40 Scheffel.

Haber 1 — 3 fl. 43 fr. 3 fl. 45 fr. 3 fl. 40 fr.
Verkauft wurden: 10 Scheffel.
Gersten 1 — 6 fl. 24 fr. 6 fl. 12 fr. 6 fl. — fr.
Verkauft wurden: 10 Scheffel.
Roggen 1 — 9 fl. 56 fr. 9 fl. 13 fr. 9 fl. 4 fr.
Verkauft wurden: 5 Scheffel.

Fleisch-Preise.

Rindfleisch 1 Pfund 6 fr.
Hammelfleisch 1 — 6 fr.
Schweinsfleisch mit Speck . . . 1 — 8 fr.
— — — ohne — 1 — 7 fr.
Kalbfleisch 1 — 5 fr.

Brod-Preise.

Kernenbrod 8 Pfd. 22 fr.
1 Kreuzerweck schwer 7 1/2 Loth.

I n A l t e n s t a i g,

den 16. Febr. 1834.

Dinkel 1 Schfl. 6 fl. 15 fr. 6 fl. — fr. 5 fl. 40 fr.
Verkauft wurden: 54 Scheffel.
Haber 1 — 4 fl. 6 fr. 4 fl. — fr. 3 fl. 48 fr.
Verkauft wurden: 10 Scheffel.
Kernen 4 Sri. 1 fl. 30 fr. 1 fl. 24 fr. — fl. — fr.
Verkauft wurden: 4 Scheffel.
Roggen 1 — 1 fl. 16 fr. 1 fl. 12 fr. — fr. — fr.
Verkauft wurden: 10 Scheffel.
Gersten 1 — — fl. 50 fr. — fl. 48 fr. — fl. 45 fr.
Verkauft wurden: 20 Scheffel.

Das menschliche Leben ist zwar sehr glücklich; aber das höhere Leben nach dem Tode ist doch viel glücklicher: es hat seine Abwandlungen, es ist ein höheres Leben. Ach! von Vaterhuld stieß das Herz unsers Schöpfers, da er Menschen schuf. Er setzte sie in einen irdischen Garten, und bereitete ihnen den Uebergang in einen Garten des Himmels.

Ob wie Schalten auch verschwebet
Auf Geschlecht Geschlecht;
Wer was Gutes that, der lebet
Erst im Tode recht.

Trage man uns zu Grabe; vertilgt ist die Spur des Daseyns nicht. Daseyn ist Wirken, und der ist nicht gestorben, wer in dauernden Wirkungen sein Daseyn über das Grab hinaus erweiterte.

